



# Richtlinien der Gemeinde Waldsolms über die Gewährung von Zuschüssen zur Instandsetzung von Fachwerkhäusern und historisch wertvollen Gebäuden

**zuletzt geändert zum 01.01.2002**

---

## Allgemeines:

Die Gemeinde Waldsolms legt Wert darauf, daß in allen Ortsteilen vorhandene Fachwerkhäuser und sonstige historisch wertvolle Gebäude erhalten werden.

Sie gewährt deshalb im Rahmen ihrer verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse zu den Kosten für die Instandsetzung und Renovierung dieser Gebäude.

Voraussetzung für die Zuschussung ist eine fachgerechte, vor allem farblich mit der vorhandenen oder beabsichtigten Gestaltung des Straßen- und Ortsbildes abgestimmte Renovierung der Häuserfassaden.

## Gegenstand der Förderung:

Zuschussfähig sind fachwerkspezifische Renovierungs- und Erneuerungsarbeiten an allen historischen Fachwerkhäusern der Gemeinde, unabhängig davon, ob sie im Denkmalsbuch des Landes Hessen eingetragen sind oder nicht.

Weiterhin sind zuschussfähig alle weiteren Gebäude im alten Ortskern, die besonderen dorfprägenden Charakter haben. Insbesondere zählen dazu:

- a) die fachwerkgerechte Erneuerung vorhandener Fachwerkflächen;
- b) die Freilegung überputzter Fachwerkflächen;
- c) Grunderneuerung von Fachwerk im konstruktiven Teil;
- d) für die Verschieferung der Flächen der Außen- und der Dachfassade falls dies von der Fachbehörde empfohlen wird.

## Höhe und Häufigkeit der Zuschüsse:

Als Zuschuss werden bei Freilegung von Fachwerk und bei Verschieferung pro qm Außenfläche 11,-- €, bei Neuanstrich von Fachwerkfassaden 9,-- € pro qm Außenfläche gewährt, jedoch nicht mehr als 2.100,-- € je Haus.

Ein zweiter Zuschuß kann frühestens nach Ablauf von 10 Jahren nach einer ersten Zuschussung gewährt werden.

## Antragstellung:

Die Zuwendung wird nur aufgrund schriftlichen Antrages gewährt. Dem Antrag ist eine eingehende Darstellung von Art und Umfang der Instandsetzungsarbeiten beizufügen.

Eine Freilegung und Restaurierung von Fachwerkstrukturen wird bevorzugt bezuschußt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht nicht. Über die Höhe der Zuwendung entscheidet im Einzelfall der Gemeindevorstand der Gemeinde Waldsolms im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Bei unsachgemäßer Ausführung bzw. Nichtfertigstellung der Restaurierung bleibt eine Kürzung der bewilligten Beihilfe vorbehalten.